



KANTON
URI

AMTSBLATT

FREITAG, 29. FEBRUAR 2008

NR. 9

SEITEN 265-312



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurtellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

	Regierungsrat
265	Abstimmungsdekret
268	Medienmitteilung
270	Ergebnis der eidgenössischen Volksabstimmung
271	Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung
	Direktionen
	<i>Landammannamt</i>
272	Medienmitteilung
	<i>Bildungs- und Kulturdirektion</i>
272	Staatsarchiv Uri
	<i>Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion</i>
273	Zum Tag der Kranken 2008
274	Prämienverbilligung
	<i>Justizdirektion</i>
275	Öffentlicher Aufruf
	<i>Sicherheitsdirektion</i>
276	Anmeldung Jagdlehrgang 2008/2009
277	Anmeldung Jägerprüfung 2008
	<i>Volkswirtschaftsdirektion</i>
277	Öffentliche Ausschreibung
	Gemeinden
278	Vormundschaft
	Korporationen
	<i>Korporation Uri</i>
278	Strahlerpatent der Korporation Uri 2008

Weitere Behörden und Einrichtungen

	<i>Abwasser Uri</i>
279	Ausserordentliche Generalversammlung
279	Eigentumsübertragungen
284	Handelsregister
	Bau- und Planungsrecht
286	Bauplanauflagen
	Offene Stellen
288	Sicherheitsdirektion Uri

Gerichtlicher Teil

	Landgerichte
	<i>Landgericht Uri</i>
289	Urteilspublikation
290	Aufforderung zur Abholung
	Staatsanwaltschaft
290	Strafbefehlspublikationen
291	Aufforderung zur Abholung
	Rechtsauskunft
292	Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Veranstaltungen

292	Kanton
292	Vereine

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 80.–
(inkl. 2,4% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,4% MwSt.)

Inseratannahme:
inrateservice.ch, Gisler Druck AG
Gitschenstrasse 9, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 66
Fax 041 874 16 60
mail@inrateservice.ch

Tarife:
Rechnungsrufe, Bauplanaufgaben
Fr. 98.– (exkl. 7,6% MwSt.)
Eigentumsübertragungen Fr. 125.–
Übrige amtliche Anzeigen
Fr. 1.90 die einspaltige mm-Zeile
(Für nicht amtliche Publikationen und
Inserate zuzüglich 7,6% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,6% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Gesetzgebung

Kanton

- 293 Reglement
über die Anstellung und
Weiterbildung der Lehr-
personen an den
Volksschulen (AWR)
- 303 Reglement
über die Organisation der
Regierungs- und der Verwal-
tungstätigkeit (Organisations-
reglement, ORR); Änderung
- 305 Reglement
über die Maturitätsprüfungen
an der Kantonalen Mittel-
schule Uri (MPR); Änderung
- 308 Weisung
zu verkehrintensiven
Einrichtungen
- 312 Weisungen
zur Wanderimkerei
im Kanton Uri

Regierungsrat

Abstimmungsdekret

Regierungsrats-, Landammann-, Landesstatthalter- und Landratswahlen vom 6. April 2008

1. Wahltermin

Am 6. April 2008 finden folgende Wahlen statt:

- 1.1 die Gesamterneuerungswahl des Regierungsrats
Amtdauer vom 1. Juni 2008 bis 31. Mai 2012
- 1.2 die Wahl des Landammanns
Amtdauer vom 1. Juni 2008 bis 31. Mai 2010
- 1.3 die Wahl des Landesstatthalters
Amtdauer vom 1. Juni 2008 bis 31. Mai 2010
- 1.4 die Gesamterneuerungswahl des Landrats
Amtdauer vom 1. Juni 2008 bis 31. Mai 2012

Allfällige Nachwahlen finden am 4. Mai 2008 statt.

2. Massgebliche Rechtsgrundlagen

Für die Durchführung der Wahlen sind massgebend:

2.1 Für die Gesamterneuerungswahl des Regierungsrats, die Wahl des Landammanns und die Wahl des Landesstatthalters: Das Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG; RB 2.1201) und Artikel 94 Absatz 2 Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984 (KV; RB 1.1101), woraus folgt, dass als Landammann beziehungsweise als Landesstatthalter wählbar ist, wer als Regierungsrat gewählt wird.

2.2 Für die Gesamterneuerungswahl des Landrats: Die Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984, das Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte und das Gesetz vom 3. März 1991 über die Verhältniswahl des Landrats (PG; RB 2.1205) und die Weisungen des Regierungsrats vom 14. August 2007 über die Gesamterneuerungswahl des Landrats (AB Nr. 43 vom 26. Oktober 2007, S. 1708).

3. Vorbereitung

3.1 Die Standeskanzlei hat den Gemeindekanzleien die zur Durchführung der Wahlen erforderlichen Drucksachen rechtzeitig zuzustellen. Werden zusätzliche Stimmkuverts benötigt, sind sie bei der Standeskanzlei rechtzeitig anzufordern.

3.2 Die Gemeinden werden ersucht, die gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen zu treffen. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass

- das Wahlmaterial (Art. 26 WAVG) mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Wahltag im Besitz der Stimmberechtigten ist
- das Stimmregister entsprechend dem Gesetz bereinigt und zu jedermanns Einsicht aufgelegt wird.

4. Urnenöffnungszeiten und Urnenstandorte

Jeweils am Abstimmungssonntag

Altdorf Gemeindehaus: 10.00-12.00

Andermatt Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Attinghausen Gemeindekanzlei: 09.45-12.00

Bauen Gemeindekanzlei: 09.45-12.00

Bürglen Gemeindehaus: 08.00-12.00

Erstfeld Gemeindekanzlei: 10.00-12.00; Kirchmattschulhaus: 09.00-10.00

Flüelen Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Göschenen Gemeindekanzlei: 10.00-12.00; Göscheneralp: 10.00-12.00

Gurtellen Gemeindekanzlei Gurtellen, Amsteg Pfarrhaus, Silenen Schulhaus: 10.00-12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst; Gurtellen-Dorf Schulhaus: 09.15-12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst

Hospental Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Isenthal Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Realp Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Schattdorf Gemeindekanzlei: 09.00-12.00

Seedorf Gemeindekanzlei: 10.00-12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst

Seelisberg Gemeindekanzlei: 10.00-12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst

Silenen Schulhaus, Amsteg Pfarrhaus, Bristen Schulhaus: 10.00-12.00

Sisikon Gemeindehaus: 10.00-12.00

Spiringen Schulhaus: 09.00-12.00; Urnerboden, Schulhaus: 09.00-10.00

Unterschächen Gemeindekanzlei: 10.00-12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst

Wassen Gemeindekanzlei: 10.00-12.00; Meien: 10.00-11.00

5. Stimmrecht

5.1 Im Allgemeinen

Stimmberechtigt bei kantonalen Wahlen sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

6. Stimmgemeinde

6.1 Im Allgemeinen

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich am politischen Wohnsitz. Fahrende stimmen in ihrer Heimatgemeinde.

7. Briefliche Stimmabgabe

7.1 Im Allgemeinen

Die Stimmberechtigten können brieflich wählen, sobald sie das amtliche Wahlmaterial erhalten haben. Wer brieflich wählen will:

- legt den ausgefüllten Wahlzettel in das Stimmkuvert;
- unterschreibt den Stimmrechtsausweis und
- legt das unverschlossene Stimmkuvert sowie den unterschriebenen Stimmrechtsausweis in das amtliche Rücksendekouvert und klebt dieses zu.

Brieflich können die Stimmberechtigten das Wahlrecht ausüben, indem sie das Rücksendekouvert:

- in den vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten einwerfen;
- während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei abgeben oder
- der Post frankiert übergeben.

8. Vollzug

Das Urnenbüro der Haupturne hat die Ergebnisse der kantonalen Wahlen unverzüglich telefonisch, per Telefax oder sonstwie der Standeskanzlei zu melden.

Die Ergebnisse der Landratswahlen sind gemäss den Weisungen des Regierungsrats vom 14. August 2007 über die Landratswahlen 2008 mit den entsprechenden Formularen ebenfalls unverzüglich an die Standeskanzlei weiterzuleiten.

Die Wahlprotokolle sind spätestens am Tag, der dem Abstimmungstag folgt, der Standeskanzlei unterzeichnet zuzustellen.

Die Wahlzettel der kantonalen Wahlen werden getrennt verpackt und amtlich verwahrt. Sie sind bis zur Erhaltung der Wahlergebnisse von den Gemeinden aufzubewahren. Nachher werden sie vernichtet.

9. Beschwerden

Beim Regierungsrat kann Beschwerde geführt werden:

- a) wegen Verletzung des Stimmrechts (Stimmrechtsbeschwerde);
- b) wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Urnenwahlen (Wahlbeschwerde).

Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt beziehungsweise im Anschlagkasten der Gemeinden schriftlich und eingeschrieben einzureichen. Als Begründung muss sie eine kurze Zusammenfassung des gerügten Sachverhaltes enthalten (Art. 82 ff. WAVG).

Altdorf, 29. Februar 2008

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Dr. Markus Stadler
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Medienmitteilung

Jahresziele 2008 des Regierungsrats

Der Regierungsrat hat die Jahresziele für das Jahr 2008 verabschiedet. Die Jahresziele basieren auf dem Regierungsprogramm. In der Jahresplanung werden die Hauptziele der Direktionen aufgeführt, also jene, die sich der Regierungsrat in seinem Regierungsprogramm gesetzt oder in der Zwischenzeit ergänzend beschlossen hat. Zudem sollen diese Ziele möglichst messbar sein. Zu den Hauptzielen kommen die laufenden Arbeiten hinzu, die die Schwerpunktziele ständig begleiten. Der Regierungsrat verzichtet darauf, die mit den Jahreszielen verbundenen Massnahmen im Einzelnen zu erwähnen. Er geht davon aus, dass die geeigneten Mittel eingesetzt werden, um die Ziele zu erreichen. Die Jahresziele 2008 sind im Internet unter www.ur.ch (Startseite beachten) publiziert.

Förderprogramm 2008 im Energiebereich

Auch im Jahr 2008 werden in Uri Solaranlagen und Anlagen mit erneuerbarer Energie unterstützt. Förderungsbeiträge werden auch für vorbildliche Neubauten und Sanierungen, welche den «Minergie-Standard» erreichen, ausgerichtet. Umfassende Sanierungen der Gebäudehülle werden auch ohne Minergie-Standard als förderungswürdig anerkannt, sofern sie den Grenzwert für Neubauten gemäss Energiereglement erreichen. Im Budget 2008 wurde der Betrag für Fördermass-

nahmen gegenüber dem Vorjahr von Fr. 250 000.– auf Fr. 400 000.– erhöht (inkl. Bundesbeitrag). Der Mehrbetrag wird zur massvollen Erhöhung der Beiträge an die Minergie Zertifizierung und an Wärmepumpen (Erdsonde/Grundwasser) eingesetzt. Die Förderbestimmungen werden im Amtsblatt und im Internet (www.ur.ch, Baudirektion, Amt für Energie, Förderprogramm Uri 2008) veröffentlicht.

Altdorf, 19./24. Februar 2008

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Eidgenössische Volksabstimmung vom 24. Februar 2008

Gemeinden	BFS-Nr.	Anteil Männer	Anteil Frauen	Total Stimmberechtigte	Ausland- Schweizer/in	Brieflich ¹⁾ Stimmende ²⁾	1. Volksinitiative "Gegen Kampfjetlärm in Tourismusgebieten"					2. Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreform II)						
							Stimmende	leer	ungültig	gültige Stimmen	Ja	Nein	Stimmende	leer	ungültig	gültige Stimmen	Ja	Nein
Aldorf	1201	2'929	3'282	6'191	77	2'046	2'220	27	12	2'181	571	1'810	2'208	46	11	2'151	1'178	973
Andermatt	1202	475	471	946	14	271	332	5	3	324	86	238	333	5	3	325	172	153
Attinghausen	1203	564	564	1'128	12	303	329	2	8	319	49	270	329	7	8	314	191	123
Bauen	1204	71	73	144	2	43	44	0	0	44	13	31	45	0	0	45	29	16
Bürglen	1205	1'511	1'431	2'942	21	737	893	11	12	870	168	702	889	15	11	863	461	402
Ersfeld	1206	1'325	1'371	2'696	21	889	947	7	13	927	230	697	943	18	13	912	399	513
Flüelen	1207	671	695	1'366	14	361	417	1	0	416	113	303	414	6	0	408	226	182
Göschenen	1208	173	186	359	6	0	134	1	1	132	29	103	132	3	1	128	62	66
Gurthellen	1209	239	256	495	7	95	127	1	1	125	36	89	129	4	1	124	45	79
Hospental	1210	85	86	171	11	64	71	1	2	68	11	57	70	2	2	66	34	32
Isenthal	1211	209	175	384	7	77	91	0	0	91	18	73	91	2	0	89	45	44
Realp	1212	64	68	132	2	52	60	0	0	60	10	50	60	0	0	60	38	22
Schattdorf	1213	1'834	1'788	3'622	24	1'076	1'200	8	12	1'180	246	934	1'193	18	12	1'163	574	589
Seedorf	1214	622	614	1'236	7	300	373	4	3	366	76	290	367	5	4	358	215	143
Seelisberg	1215	239	237	476	12	135	184	4	3	177	33	144	182	3	3	176	117	59
Silenen	1216	800	783	1'583	21	300	394	1	4	389	100	289	397	8	4	385	186	199
Sisikon	1217	140	140	280	11	103	116	0	0	116	30	86	117	4	0	113	68	45
Spiringen	1218	356	308	664	11	127	174	1	1	172	19	153	172	4	1	167	103	64
Unterschächen	1219	284	248	532	13	138	145	1	5	139	20	119	139	5	5	129	80	49
Wassen	1220	174	173	347	8	138	166	6	0	160	23	137	166	4	0	162	67	95
Total		12'765	12'929	25'694	301	7'255	8'417	81	80	8'256	1'881	6'375	8'376	159	79	8'138	4'290	3'848
										Stimmeteiligung	32.76 %	Stimmeteiligung	32.80 %					

¹⁾ Anzahl Stimmausweise, die den Gemeinden brieflich zugestellt wurden, unabhängig davon, ob zu allen (eidgenössisch und kantonal) oder nur zu einzelnen Vorlagen gestimmt oder gewählt wurde.

Allfällige Beschwerden sind **innert drei Tagen** seit dieser Veröffentlichung schriftlich und eingeschrieben beim Regierungsrat des Kantons Uri einzureichen.

Aldorf, 29. Februar 2008

Standeskanzlei Uri

Kantonale Volksabstimmung vom 24. Februar 2008

Gemeinden	BFS-Nr.	Anteil Männer	Anteil Frauen	Total Stimmberechtigte	Brieflich Stimmende ¹⁾	1. Volksinitiative "für massvolle Abstimmungsinformationen statt Behördenpropaganda"					2. Kantonsbeitrag für den Ausbau des Schwimmbads Moosbad, Altdorf						
						Stimmende	ungültig	gültige Stimmen	Ja	Nein	Stimmende	leer	ungültig	gültige Stimmen	Ja	Nein	
Altdorf	1201	2'889	3'225	6'114	2'046	2'152	55	18	2'079	668	1'411	2'195	20	17	2'158	1'769	389
Andermatt	1202	475	471	946	271	326	14	3	309	110	199	325	1	3	321	223	98
Atinghausen	1203	559	557	1'116	303	326	13	8	305	108	197	329	4	8	317	259	58
Bauen	1204	71	71	142	43	43			40	13	27	44	1	0	43	36	7
Bürglen	1205	1'500	1'421	2'921	737	878	20	15	843	258	585	895	7	9	879	729	150
Erstfeld	1206	1'318	1'357	2'675	889	930	27	13	890	342	548	941	10	13	918	722	196
Flüelen	1207	664	688	1'352	361	403	11	1	391	127	264	408	3	1	404	345	59
Göschenen	1208	171	182	353	100	128	5	0	123	46	77	131	1	0	130	93	37
Gurtellen	1209	235	253	488	95	125	2	1	122	50	72	127	1	1	125	89	36
Hospental	1210	82	78	160	64	64	1	0	63	23	40	66	0	0	66	58	8
Isenthal	1211	206	171	377	77	86	1	0	85	12	73	78	0	0	78	64	14
Realp	1212	64	66	130	51	57	0	0	57	15	42	57	1	0	56	52	4
Schattdorf	1213	1'822	1'776	3'598	1'076	1'180	27	11	1'142	399	743	1'201	3	11	1'187	968	219
Seedorf	1214	619	610	1'229	300	363	7	6	350	117	233	371	2	6	363	307	56
Seelisberg	1215	234	230	464	135	179	8	3	168	54	114	180	4	3	173	109	64
Silenen	1216	792	770	1'562	300	424	11	4	409	147	262	380	2	4	374	321	53
Sisikon	1217	134	135	269	103	112	6	0	106	35	71	113	0	0	113	93	20
Spiringen	1218	356	308	664	127	168	5	0	163	57	106	171	1	0	170	140	30
Unterschächen	1219	279	240	519	124	131	5	3	123	50	73	140	0	3	137	99	38
Wassen	1220	170	169	339	138	160	6	0	154	57	97	163	3	0	160	123	37
Total		12'640	12'778	25'418	7'340	8'235	227	86	7'922	2'688	5'234	8'315	64	79	8'172	6'599	1'573
									Stimmeteiligung	32.40 %		Stimmeteiligung			Stimmeteiligung		32.71 %

¹⁾ Anzahl Stimmausweise, die den Gemeinden brieflich zugestellt wurden, unabhängig davon, ob zu allen (eidgenössisch und kantonal) oder nur zu einzelnen Vorlagen gestimmt oder gewählt wurde.

Allfällige Beschwerden sind **innert drei Tagen** seit dieser Veröffentlichung schriftlich und eingeschrieben beim Regierungsrat des Kantons Uri einzureichen.

Altdorf, 29. Februar 2008

Standeskanzlei Uri

Direktionen

Landammannamt

Medienmitteilung

Abstimmungsprogramm Sesam erfolgreich eingeführt

Beim Urnengang vom vergangenen Sonntag, 24. Februar 2008, haben 18 Urner Gemeinden erstmals mit dem Abstimmungs- und Wahlprogramm Sesam gearbeitet. Die Gemeinden übermittelten die ausgezählten Resultate der eidgenössischen und kantonalen Vorlagen mit Sesam direkt auf den kantonalen Server. Sie stehen dadurch der Standeskanzlei sofort zur Verfügung. Die Zusammenarbeit von Gemeinden und Standeskanzlei klappte ausgezeichnet. Bereits um 13.30 Uhr waren die Urner Resultate für alle vier Vorlagen verfügbar. Das Programm Sesam hat damit den ersten Test erfolgreich bestanden. Es wird insbesondere am Wahlsonntag vom 6. April 2008 die Arbeit der Proporzgemeinden erleichtern. Sesam unterstützt und beschleunigt die Arbeit der Wahlbüros der Gemeinden vor allem im aufwendigen Auszählprozess bei Proporzwahlen. Das Programm Sesam ist bereits in sieben Kantonen (darunter Obwalden, Nidwalden, Luzern und Graubünden) und bei zahlreichen Gemeinden im Einsatz.

Altdorf, 25. Februar 2008

Standeskanzlei Uri

Bildungs- und Kulturdirektion

Staatsarchiv Uri

Der runde Tisch

für aktuelle Forschung zur Urner Geschichte, Volkskunde und Kunst (eine Veranstaltungsreihe des Staatsarchivs Uri)

Einladung zur 24. Veranstaltung: Schweizer Volksmusik – 1800 bis heute (mit Musik-Beispielen) von und mit Dr. Dieter Ringli, Aathal-Seegräben.

Donnerstag, 6. März 2008, 20.00 Uhr, Staatsarchiv Uri, Bahnhofstrasse 13, Altdorf. Der Eintritt ist frei.

Der Referent und das Veranstaltungsteam freuen sich auf ein interessiertes und engagiertes Publikum.

Altdorf, 29. Februar 2008

Staatsarchiv Uri

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Zum Tag der Kranken 2008

«Wenn das Leiden ständiger Begleiter ist»

Seit fast siebenzig Jahren begehen wir in der Schweiz immer am ersten Märzsonntag den Tag der Kranken. Im Mittelpunkt stehen dabei die vielen Kranken mit all ihren Sorgen, Nöten und Ängsten. Sie sollen spüren, dass sie nicht allein sind. Nicht nur jene, die sich beruflich oder privat für die Heilung und Pflege der Kranken einsetzen, sind für unsere kranken Mitmenschen verantwortlich. Wir alle sind gefordert. Nur eine Gesellschaft, die sich auch der Kranken fürsorglich annimmt, ist human.

Wer krank wird oder schwer verunglückt ist, hofft auf Heilung. Dank der Fortschritte in der Medizin und der guten Pflege ist dies gottlob zunehmend der Fall. Doch leider gibt es auch Krankheiten, die nicht geheilt werden können. Chronische Krankheiten und Leiden können alle treffen. Wie oft hören wir von Menschen, die unheilbar krank geworden sind, die wir eben noch gesund und munter angetroffen haben. Wie ist das möglich, fragen wir uns dann. Und schnell taucht jeweils die Frage auf, wie wir selber wohl mit diesem Schicksalsschlag umgehen würden.

Chronische Krankheiten verändern sehr oft das Leben der Patientinnen und Patienten von Grund auf. Schmerzen sind ihre ständigen Begleiter. Nicht mehr sie selber, sondern die Krankheit bestimmt den Alltag. Sie müssen lernen, mit Einschränkungen zu leben. Das alles ist nicht nur für die Chronischkranken äusserst schwer. Auch die Angehörigen werden häufig auf eine harte Probe gestellt. Geduld haben wird dann schnell zum Ratgeber. Doch wie vieles ist auch das schneller gesagt als getan.

Dennoch staune ich immer wieder, wie viele Chronischkranke zusammen mit ihren Angehörigen das Schicksal meistern. Wer kennt nicht chronischkranke Patientinnen und Patienten, die mit einer bewundernswerten Gelassenheit mit ihrem Leiden umgehen und ihren Lebensmut bewahren? Nicht wir sind es dann vielfach, die ihnen Trost und Zuversicht zusprechen. Nein, sie «stellen uns auf» mit ihrer Freude am Leben – obwohl das Leiden ihr ständiger Begleiter ist. Und wir? Wir ärgern uns über Kleinigkeiten und rennen gehetzt unwichtigen Dingen nach. Nehmen wir uns ein Beispiel an den vielen Chronischkranken und ihren Angehörigen, wie bewundernswert sie ihr Leben trotz des schweren Schicksalsschlags meistern.

Ich wünsche Ihnen von Herzen, liebe Patientinnen und Patienten, alles Gute und grüsse Sie und ihre Angehörigen.

Altdorf, 29. Februar 2008

Gesundheits-, Sozial- und
Umweltdirektion Uri
Stefan Fryberg, Regierungsrat

Prämienverbilligung

Prämienverbilligung 2008 für die Krankenpflege-Grundversicherung

Die Krankenversicherungen erheben ihre Prämien ohne Rücksicht auf das Einkommen oder das Vermögen der Versicherten. Dies kann zu einer grossen finanziellen Belastung führen. Deshalb gewähren Bund und Kantone den Versicherten in verschiedenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen.

1. Richtprämien

Für die Berechnung der Prämienverbilligung gelten im Kanton Uri generelle Richtprämien (durchschnittliche Prämien pro Person und Jahr), die der Regierungsrat für das Jahr 2008 wie folgt festgelegt hat:

■ Erwachsene mit Jahrgang 1982 und ältere	Fr. 2500.–
■ Erwachsene der Jahrgänge 1983 bis 1989	Fr. 2000.–
■ Jugendliche/Kinder der Jahrgänge 1990 bis 2007	Fr. 700.–

2. Prämienverbilligungs-Einkommen (PV-Einkommen)

Das PV-Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen zuzüglich 15 Prozent des steuerbaren Vermögens. Grundlage bilden die Steuerwerte der definitiven Steuereinschätzung 2006.

3. Berechnung der Prämienverbilligung

Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, wenn das Total der anrechenbaren Prämien höher ist als 9 Prozent des PV-Einkommens. Bis zu einem PV-Einkommen von Fr. 70000.– werden die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent verbilligt.

Der Anspruch auf Prämienverbilligung von Personen unter 25 Jahren, die in Erstausbildung stehen und bei ihren unterhaltspflichtigen Eltern wohnen, wird gemeinsam mit dem Anspruch der Eltern berechnet. Eine Zweitausbildung oder Weiterbildung berechtigt zu einem eigenen Anspruch.

4. Stichtag 1. Januar 2008

Massgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar 2008. Änderungen der Verhältnisse werden auf Antrag der versicherten Person ab dem Datum der Änderung berücksichtigt, sofern der Antrag bis Ende 2008 erfolgt.

5. Antragsformulare

In den nächsten Tagen werden an rund einen Drittel der Urner Bevölkerung Antragsformulare auf Prämienverbilligung für das Jahr 2008 verschickt. Wer trotz Anspruch kein adressiertes Antragsformular zugestellt erhält, kann dieses bei den Gemeindeverwaltungen, bei den Geschäftsstellen der Krankenkassen

im Kanton Uri oder beim Amt für Gesundheit, Telefon 041 875 22 42, E-Mail: praemienverbilligung@ur.ch beziehen. Weitere Informationen sind im Internet unter der Adresse www.ur.ch/praemienverbilligung abrufbar.

6. Einreichfrist bis 30. April 2008

Das Antragsformular ist bis spätestens 30. April 2008 beim Amt für Gesundheit, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, einzureichen.

Aus wichtigen Gründen kann die Frist auf schriftliches Gesuch hin bis zum 30. Juni 2008 verlängert werden. Anträge, die nicht bis zum 30. Juni 2008 beim Amt für Gesundheit eingereicht werden, gelten als verwirkt.

Altdorf, 29. Februar 2008

Gesundheits-, Sozial- und
Umweltdirektion Uri
Stefan Fryberg, Regierungsrat

Justizdirektion

Öffentlicher Aufruf

Einführung des eidgenössischen Grundbuchs in den Gemeinde Spiringen, Urnerboden; Aufrufverfahren für altrechtliche Pfandrechte

Vor der Einführung des eidgenössischen Grundbuchs in den Gemeinden Spiringen, Urnerboden, hat die Bereinigung der altrechtlichen Pfandrechte (Altgülden, Handschriften und Obligos) zu erfolgen. In diesem Bereinigungsverfahren sind die vor dem 1. Januar 1912 entstandenen und im kantonalen Grundbuch eingetragenen altrechtlichen Pfandrechte zu löschen bzw. in Schuldbriefe gem. den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches umzuwandeln.

Die Inhaber und Inhaberinnen von altrechtlichen Pfandrechten auf Grundstücken in Spiringen, Urnerboden (Banken, Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden, private Gläubiger, Eigentümer etc.) werden deshalb gestützt auf Artikel 12 des Grundbuchgesetzes vom 26. September 2004 (GBG) bzw. Artikel 6 des Reglements über das Grundbuch vom 26. Oktober 2004 (GBR) aufgefordert, innert 60 Tagen diese Titel dem Amt für das Grundbuch, Bahnhofstrasse 43, 6460 Altdorf, zwecks Umwandlung in Inhaber-Schuldbriefe bzw. Löschung einzureichen.

Mit der Einreichung der altrechtlichen Pfandrechte sind ausserdem folgende Angaben zu machen:

1. die genaue Bezeichnung des Pfandobjekts (Liegenschafts-Nummer).
2. die Bezeichnung des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin.
3. Antrag betreffend Löschung der altrechtlichen Pfandtitel oder Umwandlung in Inhaber-Schuldbriefe.
4. Hinweis, ob die entkräfteten altrechtlichen Pfandtitel dem/der Grundeigentümer-/in übergeben oder im Staatsarchiv Uri archiviert werden sollen.

Dieses Verfahren ist für die Beteiligten kostenlos (Art. 17 Abs. 1 GBG). Für weitere Auskünfte steht das Amt für das Grundbuch gerne zur Verfügung, Telefon 041 875 22 59.

Gemäss Artikel 12 Absatz 2 GBG erklärt das Amt für das Grundbuch nicht eingereichte Grundpfandrechte 60 Tage nach der Veröffentlichung dieses Aufrufs im Amtsblatt des Kantons Uri als kraftlos.

Altdorf, 29. Februar 2008

Amt für das Grundbuch

Sicherheitsdirektion

Anmeldung Jagdlehrgang 2008/2009

Gemäss Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 1 Reglement vom 26. Juni 1995 über den Jagdlehrgang und die Jägerprüfung (RB 40.3152) wird der Jagdlehrgang 2008/2009 zur Anmeldung ausgeschrieben.

Die Anmeldung ist schriftlich bei der Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf, bis spätestens 20. März 2008 einzureichen. Gleichzeitig ist eine schriftliche Bestätigung zu erbringen, dass keine Ausschlussgründe von der Jagdberechtigung gemäss Artikel 3 Jagdverordnung vorliegen. Verspätete Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

Der Zeitplan bzw. das Programm des Jagdlehrganges 2008/2009 liegt bei der Standeskanzlei auf. Alle Informationen und die notwendigen Formulare für die Anmeldung können auf der Homepage www.ur.ch (suchen, Index, J, Jagd) abgefragt resp. ausgedruckt werden. Die Bewerber haben sich bei der Anmeldung anhand des Programmes selber zu vergewissern, ob sie die festgesetzten Termine einhalten können. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ausweichdaten.

Die Anmeldegebühr für den Lehrgang beträgt Fr. 350.–. Dieser Betrag wird mit dem definitiven Aufgebot in Rechnung gestellt.

Melden sich weniger als 10 Kandidaten, wird der Lehrgang nicht durchgeführt.

Altdorf, 29. Februar 2008

Amt für Forst und Jagd

Anmeldung Jägerprüfung 2008

Gemäss Artikel 4 und Artikel 12 Absatz 1 und 2 Reglement vom 26. Juni 1995 über den Jagdlehrgang und die Jägerprüfung (RB 40.3152) wird die Anmeldung zur Jägerprüfung vom 10. Mai 2008 ausgeschrieben. An diesem Tag findet die schriftliche Prüfung und der jagdliche Parcours statt.

Die Anmeldung ist bis spätestens 20. März 2008 beim Amt für Forst und Jagd einzureichen.

Als angemeldet gilt, wer das Leistungsheft beim Amt für Forst und Jagd eingereicht und dem Amt für Finanzen auf Konto 2645.431.00 die erforderliche Prüfungsgebühr bezahlt hat. Die Gebühr für die ganze Prüfung (Schiessen, Parcours und schriftliche Prüfung) beträgt Fr. 100.–. Die Gebühr für die Wiederholung der Teilprüfung (Parcours und schriftliche Prüfung) beträgt Fr. 50.–.

Zur Jägerprüfung ist zugelassen, wer den Jagdlehrgang und die damit verbundenen Auflagen erfüllt hat.

Die angemeldeten Kandidaten werden schriftlich zur Jägerprüfung aufgeboten.

Altdorf, 29. Februar 2008

Amt für Forst und Jagd

Volkswirtschaftsdirektion

Öffentliche Ausschreibung

Gestützt auf das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) ist abzuklären, ob beim Verkauf eines Grundstückes eine Ausnahme vom Prinzip der Selbstbewirtschaftung bewilligt werden kann (Art. 64 Abs. 1 Bst. f). Zu diesem Zwecke erfolgt eine öffentliche Ausschreibung für das

Landwirtschaftliche Grundstück: L1437.1216, Flüeli, Bristen, Gemeinde Silenen

Das Grundstück liegt ausserhalb der Bauzone. Es umfasst ca. 1.6 ha Weidland, 1.0 ha Wald, zwei Ställe und ein Wohnhaus. Der Kaufpreis beträgt Fr. 100000.–. Als Käufer kommen nur Selbstbewirtschaftler/Landwirte (Art. 9 BGBB) im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich (5 km) in Frage. Kaufinteressenten können ihre Offerte bis spätestens am 22. März 2008 beim Amt für Landwirtschaft Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, einreichen. Auskunft erteilt diese Amtsstelle, Telefon 041 875 23 02. Die Offerten werden an den Verkäufer weitergeleitet.

Altdorf, 29. Februar 2008

Amt für Landwirtschaft

Gemeinden

Vormundschaft

Errichtung einer Beiratschaft

Der Gemeinderat Altdorf als zuständige Vormundschaftsbehörde hat am 10. Dezember 2007 für Paul Arnold, geb. 8. April 1952, von Bürglen UR, wohnhaft in Altdorf UR, Seedorferstrasse 36, eine Beiratschaft gemäss Art. 395 Abs. 1 und 2 ZGB errichtet. Als Beirat wurde Peter Arnold, Gändlistrasse 11, 6468 Attinghausen, eingesetzt.

Altdorf, 29. Februar 2008

Vormundschaftsbehörde Altdorf

Korporationen

Korporation Uri

Strahlerpatent der Korporation Uri 2008

Die Strahlerpatente 2008 werden noch bis 31. März 2008 auf der Korporationskanzlei Uri, Gotthardstrasse 3, 6460 Altdorf, abgegeben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach dem 31. März 2008 keine Jahrespatente mehr ausgestellt werden.

Das Patent ist persönlich und nicht übertragbar. Es gilt ab Ausgabedatum bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres.

Die Bewerbenden haben sich eine dem Bundesrecht genügende Haftpflichtversicherung, gültig für 2008, auszuweisen. Zusätzlich wird ein Passfoto neueren Datums benötigt, falls das Patent zum ersten Mal gelöst wird.

Während des ganzen Jahres kann auch ein Wochen- oder Tagespatent bezogen werden. Für die Wochenpatente sind die gleichen Unterlagen erforderlich wie für Jahrespatente.

Alle Patente können auch übers Internet bestellt werden: www.korporation.ch

Altdorf, 29. Februar 2008

Korporation Uri/Engerer Rat
Korporationskanzlei

Weitere Behörden und Einrichtungen

Abwasser Uri

Ausserordentliche Generalversammlung

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung der Abwasser Uri

Die Delegierten der Abwasser Uri werden wie folgt zur ausserordentlichen Generalversammlung eingeladen:

Datum: Montag, 31. März 2008

Zeit: 17.00 Uhr

Ort: Aula Schulhaus Bürglen

Traktandenliste

1 Begrüssung

2 Genehmigung Abwasserreglement inklusiv Tarifordnung

3 Allgemeine Informationen

4 Varia

Altdorf, 29. Februar 2008

Verwaltungsrat Abwasser Uri
Dr. Heini Sommer, Präsident
Helen Simmen, Vizepäsidentin

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: S2118.1201, Sonderrecht an 4¹/₂-Zimmer-Wohnung (EG West) mit Kellerabteil im Schutzraum und Estrich im Dachgeschoss, Block A (bordeaux),
82/1000 Miteigentum an Nr. 972.1201

Veräusserer:

Muther-Walker Adelbert und Erika, Allmendstrasse 17, 6460 Altdorf

Erwerber:

Muther Adrian, Dorfstrasse 30, 6462 Seedorf; Muther Yvonne, Lehnplatz 9, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

6. Oktober 1987

Attinghausen

Grundstück Nr.: 470.1203, 701 m², Plan Nr. 12, Obermatt, geschlossener Wald, Acker, Wiese, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Strasse, Weg

Veräusserer:

von Rotz Josef, Eschi, 3766 Boltigen

Erwerber:

Fasoletti Jonny, Niederrieden 3, 6463 Bürglen; De Lucchi Cristina, Niederrieden 3, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

25. August 1980

Erstfeld

Grundstück Nr.: M1918.1206, Autoabstellplatz P8, $\frac{1}{21}$ Miteigentum an Nr. D1488.1206

Veräusserer:

Muheim-Halili Franz, Alpbachhofstatt 5, 6472 Erstfeld

Erwerber:

Bechtold-Zurfluh Marcellus und Karin, Alpbachhofstatt 8, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

6. März 1997

Erstfeld

Grundstück Nr.: 1487.1206, 624 m², Plan Nr. 40, Taubach, übrige befestigte Flächen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Gartenanlagen; Grundstück Nr.: M1918.1206, Autoabstellplatz P8, $\frac{1}{21}$ Miteigentum an Nr. D1488.1206

Veräusserer:

Bechtold-Zurfluh Marcellus und Karin, Alpbachhofstatt 8, 6472 Erstfeld

Erwerber:

Imholz-Chuemuangpan Heinz, Bauernhofweg 3, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

21. April 1997, 14. Februar 2008

Flüelen

Grundstück Nr.: 344.1207, 14 079 m², Plan Nr. 10, Sädel, geschlossener Wald, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, übriges Gebäude, ¼ Miteigentumsanteil

Veräusserin:

Bunsch-Seiler Elfriede, Säntisstrasse 9, 8133 Esslingen

Erwerber:

Bunsch-Strauss Hans, Kerenzlerstrasse 17, 8753 Mollis; Lenz-Bunsch Josefine, Kronenstrasse 4, 8712 Stäfa; Gmür-Bunsch Theres, Bolzbach, 6462 Seedorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

21. März 2002, 14. August 2003

Flüelen

Grundstück Nr.: 344.1207, 14 079 m², Plan Nr. 10, Sädel, geschlossener Wald, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, übriges Gebäude

Veräusserer:

Bunsch-Strauss Hans, Kerenzlerstrasse 17, 8753 Mollis; Lenz-Bunsch Josefine, Kronenstrasse 4, 8712 Stäfa; Gmür-Bunsch Theres, Bolzbach, 6462 Seedorf

Erwerberin:

Kempf-Gmür Manuela, Bolzbach, 6462 Seedorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

20. Juni 1980, 13. Februar 2008

Flüelen

Grundstück Nr.: M677.1207, Miteigentumsanteil Nr. 23, Seeparkanteil, ²⁸/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 474.1207

Veräusserer:

Kuijpers-Berchtold Michael, unterer Winkel 6, 6454 Flüelen; Kuijpers-Berchtold Ursula, Bresteneggstrasse 25, 6460 Altdorf

Erwerber:

Jauch-Büchel Josef und Hildegard, Gotthardstrasse 25, 6474 Amsteg

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

21. Juni 2002

Flüelen

Grundstück Nr.: M681.1207, Miteigentumsanteil Nr. 27, Seeparkanteil, ²⁸/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 474.1207

Veräusserer:

Kuijpers-Berchtold Michael, unterer Winkel 6, 6454 Flüelen; Kuijpers-Berchtold Ursula, Bresteneggstrasse 25, 6460 Altdorf

Erwerber:

Spring Walter, Rigistrasse 52, 8006 Zürich

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

23. Dezember 2003

Hospental

Parzelle von 3743 m², ab Grundstück Nr.: 278.1210, Plan Nr. 3, Tenndlen, Acker, Wiese, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, zu Grundstück Nr.: 264.1210, Plan Nr. 3, Tenndlen, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen; Grundstück Nr.: 278.1210, 15 161 m², Plan Nr. 3, Tenndlen, Acker, Wiese, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil

Veräusserer:

Regli-Steiner Andreas, Oberalpstrasse 24, 6490 Andermatt

Erwerberin:

Korporation Ursern, Gotthardstrasse 74, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

7. September 1992

Grundstück Nr.: 264.1210, 7576 m², Plan Nr. 3, Tenndlen, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen; Grundstück Nr.: 265.1210, 12780 m², Plan Nr. 3, Tenndlen, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil

Veräussererin:

Korporation Ursern, Gotthardstrasse 74, 6490 Andermatt

Erwerber:

Regli-Steiner Andreas, Oberalpstrasse 24, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

16. März 2007

Hospental

Grundstück Nr.: 280.1210, 3640 m², Plan Nr. 4, Bielti, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 282.1210, 1281 m², Plan Nr. 4, Bielti, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 284.1210, 2868 m², Plan Nr. 4, Bielti, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 287.1210, 354 m², Plan Nr. 4, Bielti, Acker, Wiese, Strasse, Weg

Veräusserer:

Schmid-Rhyner Anton, Reiti, 6493 Hospental

Erwerberin:

Korporation Ursern, Gotthardstrasse 74, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

4. Februar 1977, 6. November 1986

Hospental

Grundstück Nr.: S566.1210, Sonderrecht an der 2-Zimmer-Wohnung im 3. Obergeschoss. C1 (orange), $\frac{23}{1000}$ Miteigentum an Nr. 121.1210

Veräusserer:

Danioth-van de Pol Rudolf, Kreuzweidstrasse 14, 4629 Fulenbach

Erwerber:

Ragoni Silvio, Obere Rainstrasse 483, 5042 Hirschthal

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

30. Juni 1989

Seelisberg

Grundstück Nr.: 144.1215, 1006 m², Plan Nr. 6, Buechi, Gartenanlagen, Weide, Wohngebäude ohne Fremdanteil, übrige befestigte Flächen

Veräussererin:

Mathys-Heim Ursula, Seedorfweg 13, 3053 Münchenbuchsee

Erwerber:

Noll Thomas, Seebahnstrasse 177, 8004 Zürich

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

19. Juni 2007, 3. Oktober 2007

Spiringen

Grundstück Nr.: 686.1218, 44 785 m², Plan Nr. 44, Oberschwand, geschlossener Wald, Acker, Wiese, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, Wohngebäude ohne Fremdanteil

Veräusserer:

Baumann Karl, Bohl, 6464 Spiringen

Erwerber:

Brand-Lagler Peter und Katharina, Eggenbergli, 6464 Spiringen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

19. November 1968

Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierte Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 35 vom 20. Februar 2008, Seite 15

14. Februar 2008

ACTION PAPER AG,

bisher in Baden, CH-217.0.138.077-8, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 92 vom 12.5.2006, S. 1). Statutenänderung: 28.1.2008. Sitz neu: Altdorf UR. Domizil neu: Rathausplatz 8, 6460 Altdorf. Zweck: Handel mit, Import, Export, Vermittlung und Vertretung von allen Rohstoffen, von Material und Produkten aller Art und insbesondere von Produkten aus der Papierindustrie, Erwerb und Bewirtschaftung von Erfindungen, von Beteiligungen an anderen Unternehmen, namentlich im Sektor der Papierindustrie, Erwerb, Bewirtschaftung und Verkauf von Grundstücken in der Schweiz und im Ausland sowie Errichtung von Zweigniederlassungen. Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Aktien: 100 Inhaberk Aktien zu Fr. 1 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief oder Zustellung gegen Empfangsbestätigung, soweit deren Namen und Adressen bekannt sind, andernfalls durch Publikation im SHAB [wie bisher]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Arpagaus & Baumer Consulting AG, in Zürich, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: von Arx, Mauro, von Stüsslingen, in Lugano, Mitglied, mit Einzelunterschrift [wie bisher]; Revigroup SA (CH-514.3.007.325-0), in Lugano, Revisionsstelle.

14. Februar 2008

TeleTrust Partner AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.001.845-1, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 248 vom 21.12.2006, S. 20, Publ. 3691990). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bänninger, Daniel, von Kloten, in Bolligen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Präsident]; Dillier, Thomas, von Engelberg, in Altdorf UR, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied].

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 36 vom 21. Februar 2008, Seite 14

15. Februar 2008

RUAG Components,

bisher in Bürglen UR, CH-092.3.002.075-1, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 45 vom 6.3.2007, S. 16, Publ. 3812306). Statutenänderung: 7.2.2008. Firma neu: *RUAG*

Components AG. Sitz neu: Schattdorf. Domizil neu: Industriezone Schächenwald, 6460 Altdorf. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Knecht, Eduard, von Döttingen, in Hinterkappelen (Wohlen bei Bern), mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gisler, Bruno, von Attinghausen, in Schattdorf, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: ohne eingetragene Funktion]; Lampert, Patrick, von Mels und Fläsch, in Mels, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Spiess, Roland, von Tuggen, in Altdorf UR, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: ohne eingetragene Funktion].

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 37 vom 22. Februar 2008, Seite 17

18. Februar 2008

Truttman Transporte & Bauunternehmung AG,

in Seelisberg, CH-120.3.000.780-5, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 243 vom 14.12.1995, S. 6802). Domizil neu: Dorfstrasse 1, 6377 Seelisberg. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Truttman, Robert, von Seelisberg, in Seelisberg, Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Truttman, Marcel, von Seelisberg, in Seelisberg, Präsident, mit Einzelunterschrift; Truttman-Christen, Marlies, von Seelisberg, in Seelisberg, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten; Moser-Truttman, Manuela, von Seelisberg und Arni BE, in Seelisberg, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten.

18. Februar 2008

Hans Besmer, Telephone & Uhren-Service,

in Flüelen, CH-120.1.000.256-4, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 152 vom 12.8.1997, S. 5748). Firma auf Begehren des Inhabers gelöscht, da nicht mehr eintragungspflichtig.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 39 vom 26. Februar 2008, Seite 16

20. Februar 2008

doortec albertin GmbH,

in Andermatt, CH-120.4.002.364-1, Gotthardstrasse 33, 6490 Andermatt, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 13.2.2008. Zweck: Handel und Montage von Garagentoren und Torantrieben, Elektroinstallationen und -reparaturen, Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern sowie alle Ge-

schäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Stammkapital: Fr. 20 000.–. Qualifizierte Tatbestände: Beabsichtigte Sachübernahme: Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Gründung das Geschäft des im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmens doortec albertin (CH-120.1.002.039-6), in Andermatt, gemäss einer noch zu erstellenden Übernahmebilanz zum Preise von höchstens Fr. 20 000.– zu übernehmen. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen sind den im Anteilbuch eingetragenen Gesellschaftern schriftlich, mit Telefax oder mit elektronischer Post zuzustellen. Gemäss Erklärung der Geschäftsführung vom 13.2.2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Vom Gesetz abweichende Abtretungsmodalitäten der Stammanteile gemäss Statuten. Eingetragene Personen: Albertin, Dominik, von Wartau, in Andermatt, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen von je Fr. 100.–.

Altdorf, 29. Februar 2008

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Brunner Thomas, Kälin Brunner Andrea, Seedorf
Bauobjekt: Dachstockaufbau
Bauplatz: Friesenweg 12, Parzelle 147
Bemerkungen: profiliert

- Bauherrschaft: Furrer-Zurfluh Martin, Riedstrasse 6, Schattdorf
Bauobjekt: Um- und Anbau Wohnhaus
Bauplatz: Schachengasse 20, Parzelle 16
Bemerkungen: profiliert

Attinghausen

- Bauherrschaft: Zurfluh Martin, Kummetstrasse 20, Attinghausen
Bauobjekt: Anbau Treppenhaus mit Balkon
Bauplatz: Kummetstrasse 20, Parzelle 139
Bemerkungen: profiliert

Bürglen

- Bauherrschaft: Arnold Tony und Markus, Gebrüder, Schächenwaldstrasse 1, Altdorf
Bauvorhaben: Aufstellung eines Containers (Hobby und Bastelraum)
Bauplatz: Schächenwaldstrasse 1, Parzelle 139
Bemerkungen: Planeinsicht bei der Gemeinde
- Bauherrschaft: Arnold-Alves Stefan, Niederrieden 41, Bürglen
Bauvorhaben: Anbau Garage sowie Balkon- und Abstellplatzvergrösserung
Bauplatz: Niederrieden 41, Parzelle 526
Bemerkungen: Planeinsicht bei der Gemeinde

Schattdorf

- Bauherrschaft: Arnold-Gisler Urs und Gertrud, Achern 11a, Schattdorf
Bauvorhaben: Anbau Wohnhaus, Überdachung Sitzplatz und Abstellplatz
Bauplatz: Achern 11a, Parzelle L1742.1213
Bemerkung: Profile auf Verlangen
- Bauherrschaft: Zraggen Beat und Geeske, Allmendstrasse 14, Schattdorf
Bauvorhaben: Balkonüberdachung OG
Bauplatz: Allmendstrasse 14, Parzelle L591.1213
Bemerkung: Profile auf Verlangen

Silenen

- Bauherrschaft: Epp Thomas, Gotthardstrasse 208, Silenen
Bauvorhaben: landw. Bewirtschaftungsweg, Länge 250 Meter, Breite 2.50 Meter
Bauplatz: Hinter Halten, Ried, Intschi, Parzelle L 218.1216,
Bemerkungen: verpflockt, Baute ausserhalb der Bauzone
- Bauherrschaft: Indergand-Bissig Rolf, Buchholz 32, Silenen
Bauvorhaben: Ersatzneubau Ökonomiegebäude
Bauplatz: Buchholz, Parzelle L 592.1216

Sisikon

- Bauherrschaft: Furrer Werner, Gartleft, Bürglen
Bauobjekt: Teilersatz Wander- und Viehtriebweg Buggistäfeli – Buggialp
Bauplatz: Buggiwald, Parzelle 105
Bemerkungen: Wald

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
- b) Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 29. Februar 2008

Offene Stellen

Sicherheitsdirektion Uri

Beim Amt für Forst und Jagd ist per 1. Mai 2008 oder nach Vereinbarung die Stelle als

Jagdaufseher/Jagdaufseherin (ca. 15%)

für das Maderanertal zu besetzen.

Hauptaufgaben: Jagdaufsicht während den Jagdzeiten; Wildzählungen, Fallwildbergungen und Wildschadenschätzungen im Aufsichtsgebiet.

Anforderungen: Abgeschlossene Berufsausbildung; Urner Jagdfähigkeitsausweis.

Wir bieten: eine interessante, verantwortungsvolle und selbstständige Tätigkeit; fortschrittliche Anstellungsbedingungen gemäss dem kantonalen Personalrecht.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis 20. März 2008 an das Amt für Forst und Jagd, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf. Für Auskünfte steht Ihnen Herr Josef Walker, Jagdverwalter, Telefon 041 875 23 12 oder E-Mail josef.walker@ur.ch, gerne zur Verfügung.

Altdorf, 29. Februar 2008

Sicherheitsdirektion Uri
Josef Dittli, Regierungsrat

Landgerichte

Landgericht Uri

Urteilspublikation (Art. 31 StPO)

Das Landgericht Uri hat am 19. Februar 2008 in der Strafsache gegen den Angeklagten Romano Rodrigo Pretola, whft. Avenida das Corujas 591, BR 05442-050 Sao Paulo, im Abwesenheitsverfahren erkannt:

1. Romano Rodrigo Pretola ist schuldig der Verkehrsregelverletzung gem. Art. 27 Abs. 1, 32 Abs. 2 SVG sowie Art. 4a Abs. 1 lit. d VRV und Art. 22 SSV.
- 2.1 Er wird in Anwendung von Art. 27 Abs. 1, 32 Abs. 2 und 90 Ziff. 2 SVG sowie Art. 4a Abs. 1 lit. d VRV und Art. 22 SSV sowie unter Berücksichtigung von Art. 12, 34, 42, 47 und 106 StGB bestraft mit:
 - 10 Tagessätzen à Fr. 100.– Geldstrafe und
 - Fr. 800.– Busse.
- 2.2
- 2.2.1 Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt (Art. 42 Abs. 1 und 44 Abs. 1 StGB).
- 2.2.2 Der Verurteilte hat die Busse zu bezahlen. Bezahlt er die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzstrafe von 8 Tagen (Art. 106 Abs. 2 StGB).
- 2.3 Erläuterungen
3. Verfahrenskosten gehen zulasten des Verurteilten.
4. Der Verurteilte kann innert 30 Tagen ab erhaltener Kenntnissnahme von diesem Abwesenheitsurteil die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangen (Art. 198 StPO).
5. Eröffnung des Urteils.

Altdorf, 26. Februar 2008 (LGS 06 48)

Landgericht Uri
Der Landgerichtsvizepräsident:
Karl Stadler
Der Gerichtsschreiber:
Heinz Gisler

Aufforderung zur Abholung

Thomas Bacher-Armati, von Basel, geb. 7. September 1960 in Basel, zurzeit unbekanntes Aufenthalts, wird gestützt auf Art. 67 ZPO hiermit aufgefordert, innert 10 Tagen, das Dispositiv vom 6. Dezember 2007 im hängigen Verfahren LGZ 07 6 auf der Gerichtskanzlei Uri, Rathausplatz 2, 6460 Altdorf, abzuholen.

Erfolgt die Abholung nicht innert gesetzlicher Frist, gilt die Zustellung als am letzten Tag der Abholungsfrist erfolgt.

Altdorf, 22. Februar 2008 (LGZ 07 6)

Landgericht Uri

Präsidentin: Agnes H. Planzer Stüssi

Staatsanwaltschaft

Strafbefehlspublikation (Art. 31 StPO)

Mit Strafbefehl vom 23. Oktober 2006 hat die Staatsanwaltschaft II gegen GOOSSENS Willem, geb. 24. Januar 1958 in Heerlen, holländischer Staatsangehöriger, whft. in NL-6121 LK Born, Putstraat 36, erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig der groben Verletzung von Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG.
2. Er wird bestraft mit einer Busse von Fr. 1 500.–.
3. Der Eintrag der Busse ist zu löschen, falls der Beschuldigte sich innert einer Probezeit von einem Jahr bewährt (Art. 49 Ziff. 4 StGB).
4. Die Kosten von insgesamt Fr. 500.– gehen zulasten des Beschuldigten.
5. Die hinterlegte Kaution von Fr. 2000.– wird zur Deckung der Busse und der Verfahrenskosten verwendet.
6. Der Beschuldigte kann innert 20 Tagen schriftlich bei der Staatsanwaltschaft II Uri Einsprache erheben (Art. 163 Abs. 1 StPO).

Altdorf, 21. Februar 2008

Staatsanwaltschaft Uri

Strafbefehlspublikation (Art. 31 StPO)

Mit Strafbefehl vom 19. Februar 2008 hat die Staatsanwaltschaft II gegen KANNAN Sivakumar, geb. 16. März 1974 in Thuruchy, indischer Staatsangehöriger, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig der Widerhandlung gegen das ANAG im Sinne von Art. 23 Abs. 1 ANAG.
2. Er wird bestraft mit 20 Tagen Gefängnis.
3. Es wird der bedingte Strafvollzug gewährt und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt.
4. Die Kosten von insgesamt Fr. 505.– gehen zulasten des Beschuldigten.
5. Der Beschuldigte kann innert 20 Tagen schriftlich bei der Staatsanwaltschaft II Uri Einsprache erheben (Art. 163 Abs. 1 StPO).

Altdorf, 19. Februar 2008

Staatsanwaltschaft Uri

Strafbefehlspublikation (Art. 31 StPO)

Mit Strafbefehl vom 21. November 2006 hat die Staatsanwaltschaft II gegen ARU-TA Gennaro, geb. 8. März 1955 in Napoli, italienischer Staatsangehöriger, whft. in GB-RG1 7YB Reading, Goldsmid Rod 58, erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig der groben Verletzung von Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG.
2. Er wird bestraft mit einer Busse von Fr. 600.–.
3. Der Eintrag der Busse ist zu löschen, falls der Beschuldigte sich innert einer Probezeit von einem Jahr bewährt (Art. 49 Ziff. 4 StGB).
4. Die Kosten von insgesamt Fr. 505.– gehen zulasten des Beschuldigten.
5. Die hinterlegte Kautions von Fr. 600.– wird zur Deckung der Busse und der Verfahrenskosten verwendet.
6. Der Beschuldigte kann innert 20 Tagen schriftlich bei der Staatsanwaltschaft II Uri Einsprache erheben (Art. 163 Abs. 1 StPO).

Altdorf, 21. Februar 2008

Staatsanwaltschaft Uri

Aufforderung zur Abholung

Gnos Hans, geb. 11. März 1945, von Isenthal, früher whft. in 6596 Gordola, Vicolo Minda 1, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, wird gestützt auf Art. 31 StPO hiermit aufgefordert, innert 10 Tagen der Strafbefehl vom 8. Januar 2008 im hängigen

Strafverfahren 01 07 1417 auf dem Sekretariat der Staatsanwaltschaft Uri, Markt-gasse 6, 6460 Altdorf, abzuholen.

Erfolgt die Abholung nicht innert dieser Frist, gilt die Zustellung als am letzten Tag der Abholungsfrist erfolgt.

Altdorf, 29. Februar 2008

Staatsanwaltschaft I Uri

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 6. März 2008, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rechtsanwalt Dr. iur. Franz-Xaver Brücker, Schmiedgasse 18, 6460 Altdorf, Telefon 041 871 00 22

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Veranstaltungen

Kanton

Donnerstag, 13. März 2008

■ «Uri und die Folgen des Klimawandels»

Die Wissenschaft im Gespräch mit Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. 18.30 bis 21.00 Uhr im Uristiersaal, Dätwyler AG, Altdorf. Öffentliche Veranstaltung des Kantons Uri mit Referenten des Bundes, ProClim und der Schweiz. Akademie der Naturwissenschaften.

Vereine

Freitag, 7. März 2008

■ Grosser Lottomatch in Flüelen

19.30 bis 00.30 Uhr im Hotel Weisses Kreuz. Hauptpreis: Reisegutschein (Fr. 500.-), Goldvreneli, Schinken, Käse, Rollbraten. Organisator: Schwingklub Flüelen.

Kanton

REGLEMENT über die Anstellung und Weiterbildung der Lehrpersonen an den Volksschulen (AWR)

(vom 12. Februar 2008)

Der Regierungsrat und der Erziehungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 45 und 48 Absatz 1 der Verordnung vom 22. April 1998 zum Schulgesetz (Schulverordnung)¹ und Artikel 17 der Verordnung vom 24. September 2007 über Beiträge des Kantons an die Volksschulen (Schulische Beitragsverordnung, VBV)²

beschliessen:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

¹Dieses Reglement verdeutlicht die Bedingungen und Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit der Kanton einer Gemeinde Beiträge nach der Schulischen Beitragsverordnung leistet. In diesem Sinn:

- a) legt es fest, welche Bestimmungen der Personalverordnung (PV)³ und deren Ausführungsbestimmungen von den Gemeinden und den Kreisschulen sinngemäss angewendet werden müssen;
- b) enthält es weitere Ausführungsbestimmungen zu den Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen der Volksschule;
- c) regelt es die Weiterbildungsbedingungen und die Intensivfortbildung für die Lehrpersonen der Volksschule.

²Es bezweckt, für die Lehrpersonen in den Gemeinden und an den Kreisschulen rechtsgleiche Anstellungsverhältnisse zu erreichen.

³Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, ist das Personalreglement⁴ sinngemäss anzuwenden.

¹ RB 10.1115

² RB 10.1222

³ RB 2.4211

⁴ RB 2.4213

10.1224**2. Kapitel: ANSTELLUNG****Artikel 2** Anwendbare Bestimmungen

Die Gemeinden und die Kreisschulen haben folgende Bestimmungen der Personalverordnung (PV)⁵ sinngemäss anzuwenden:

1. Begründung, Gestaltung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Art. 4 bis 25 PV). Die Stelle kann statt im Amtsblatt des Kantons Uri, in einer Fachzeitschrift oder in einem anderen geeigneten Publikationsorgan ausgeschrieben werden;
2. Pflichten der Angestellten (Art. 26 bis 36 PV);
3. Lohn (Art. 37 bis 39 PV);
4. Teuerungsausgleich und 13. Monatslohn (Art. 43 und 44 PV);
5. Dienstaltersgeschenk (Art. 49 PV);
6. Familien- und Haushaltszulage (Art. 50 PV);
7. Entlohnung während der Verhinderung an der Arbeitsleistung (Art. 53 bis 59 PV);
8. Diskriminierungsverbot (Art. 66 und 67 Abs. 1 PV).

Artikel 3 Anstellung

¹Die Anstellung erfolgt in der Regel auf den Beginn des Schuljahres.

²Befristete Anstellungsverhältnisse sind auf das notwendige Minimum zu beschränken.

Artikel 4 Überschrittene und nicht erreichte Pflichtlektionenzahl
a) Grundsatz

¹Lehrpersonen, denen für ein Schuljahr die im Anstellungsvertrag festgelegten Pflichtlektionen nicht zugeteilt werden konnten, können die fehlenden Lektionen im kommenden Schuljahr nachholen, sofern der Schulbetrieb das erlaubt.

²Erteilt die Lehrperson während eines Schuljahres mehr Lektionen als der Anstellungsvertrag das vorsieht, kann sie die überzähligen Lektionen in den kommenden Jahren kompensieren.

Artikel 5 b) Entschädigung

¹Lehrpersonen, die nicht das volle Pflichtlektionenpensum leisten, wird der Lohn entsprechend gekürzt.

²Mehrleistungen, die ein Vollpensum überschreiten und wegen eines reduzierten Pflichtpensums gemäss Artikel 29a Absatz 4 der Personalverordnung⁶ (Altersentlastung) entstehen, werden auf der Grundlage der Lohnklasse entschädigt, in der die betroffene Lehrperson eingereiht ist. Massgeblich ist aber in jedem Fall die Stufe Minimum.

⁵ RB 2.4211

⁶ RB 2.4211

10.1224

³Wird das Arbeitsverhältnis aufgelöst, bevor die überschrittene oder nicht erreichte Pflichtlektionenzahl ausgeglichen ist, ist die Differenz zu entschädigen bzw. vom Lohn abzuziehen.

Artikel 6 Ferien

¹Die Ferien der Lehrpersonen richten sich grundsätzlich nach den Schulferien.

²Weiterbildung, Militärdienst, Zivildienst, Krankheit, Unfall, Mutterschaft und arbeitsfreie Tage, die in die Schulferien fallen, werden nicht ausgeglichen. In Härtefällen kann die Anstellungsbehörde Ausnahmen bewilligen.

Artikel 7 Einreihung von Lehrpersonen in eine Besoldungsklasse

¹Die Einreihung von Lehr- und Schulleitungspersonen in eine Besoldungsklasse richtet sich nach dem Anhang zu diesem Reglement.

²Lehrpersonen mit entsprechender Ausbildung, aber ohne Diplom, sind in die Anlaufstufen der entsprechenden Lohnklasse einzureihen.

³Bei einer Neuanstellung ist pro 700 auf der entsprechenden Schulstufe geleistete Lektionen ein Jahr als Erfahrung anzurechnen. Die Anrechnung dieser Jahre richtet sich nach dem Eintritt in den Schuldienst. Tätigkeiten in der Pädagogik verwandten Bereichen wie die Betreuung von Lernenden sind zur Hälfte anzurechnen. Pro Jahr Familienarbeit ist ein Vierteljahr anzurechnen.

⁴Wechselt eine Lehrperson die Schulstufe, sind die auf einer anderen Schulstufe geleisteten Jahre angemessen zu berücksichtigen.

⁵Die Bildungs- und Kulturdirektion berät die Gemeinden bei der Einstufung der Lehrpersonen.

Artikel 8 Besondere Anstellungsverhältnisse

¹Für Lehrpersonen, die nicht während eines ganzen Schuljahres unterrichten, reduziert sich der Lohn pro fehlende Schulwoche um $\frac{1}{40}$.

²Bei Teilpensen bemisst sich der Lohn nach dem Grad der Anstellung. Schwankt die Zahl der erteilten Lektionen während dem Schuljahr stark, ist die Zahl der gehaltenen Lektionen für die Lohnzahlung zu berücksichtigen.

³Bei befristeten Anstellungsverhältnissen bis und mit fünf Monaten richtet sich die Besoldung nach pauschalen Ansätzen pro gehaltene Lektion. Dabei gelten folgende Ansätze:

Besoldungs- klasse	Lehrpersonen mit Diplom		ohne Diplom
	1. – 7. Dienstjahr	ab 8. Dienstjahr	
1	Fr. 47.00	Fr. 60.00	Fr. 38.00
2	Fr. 55.00	Fr. 70.00	Fr. 44.00
3	Fr. 57.00	Fr. 72.00	Fr. 46.00
4	Fr. 62.00	Fr. 78.00	Fr. 50.00
5	Fr. 65.00	Fr. 82.00	Fr. 52.00

10.1224

⁴Die Ansätze entsprechen dem Indexstand der Konsumentenpreise von 100 Punkten gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise per 1. Mai 1993. Die Ansätze werden jährlich der Teuerung so angepasst, wie der Regierungsrat das für die kantonalen Angestellten beschliesst.

Artikel 9 Zusätzliche Entschädigungen

¹Pro Abteilung, die zwei- und mehrklassig unterrichtet wird, ist eine Zulage von 1 400 Franken (Stand gemäss Art. 8 Abs. 4) plus allfällige Teuerungszulage pro Jahr und Abteilung auszurichten. Die Anspruchsberechtigung gilt nur für Lehrpersonen, die mehr als 14 Wochenlektionen in einer zwei- oder mehrklassigen Abteilung unterrichten.

²Übernehmen Lehrpersonen während der Mittagszeit oder nach Beendigung des Unterrichts Aufsichtsfunktionen, ist pro 60 Minuten Aufsicht der halbe Ansatz einer Lektion auszurichten. Wird durch die Aufsicht das zu leistende Pflichtpensum überschritten, richtet sich die Entschädigung nach den pauschalen Ansätzen gemäss Artikel 8 Absatz 3.

Artikel 10 Dienstaltersgeschenke

¹Massgebend für die Berechnung des Dienstaltersgeschenks nach Artikel 49 PV⁷ ist bei 20 Jahren der durchschnittliche Anstellungsgrad während diesen 20 Jahren. Bei den nachfolgenden Dienstaltersgeschenken ist jeweils der durchschnittliche Anstellungsgrad der letzten fünf Jahre zu berücksichtigen.

²Ein Dienstaltersgeschenk nach Artikel 49 PV⁸ kann mit Einwilligung des Schulrates in Form von Entlastungslektionen über einen Zeitraum von maximal zwei Jahren bezogen werden. Als Berechnungsgrundlage dient die Anzahl der durchschnittlichen Wochenlektionen nach Absatz 1, multipliziert mit vier Wochen, wenn das Dienstaltersgeschenk einen Monatslohn beträgt, oder mit sechs Wochen, wenn das Dienstaltersgeschenk anderthalb Monatslöhne beträgt.

3. Kapitel: WEITERBILDUNG**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen****Artikel 11** Zweck der Weiterbildung

¹Die Weiterbildung unterstützt die Lehrperson während der ganzen Dauer ihrer Berufstätigkeit, um ihre Fach-, Sozial- und Selbstkompetenz im Hinblick auf die Berufsausübung zu erhalten und zu erweitern.

⁷ RB 2.4211

⁸ RB 2.4211

10.1224

²Sie fördert die Fähigkeit der Lehrperson, Neuerungen in der Schule umzusetzen und mit Lehrpersonen, mit der Schulleitung oder in Schulen ohne Schulleitung mit dem Schulrat, mit den Erziehungsberechtigten und mit weiteren Ausbildungspartnern zusammenzuarbeiten.

Artikel 12 Kurskosten⁹

¹Der Kanton trägt die Kosten:

- a) der Kurse, die er selbst oder in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen durchführt;
- b) der Teilnahme an Kursen der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ);
- c) der Teilnahme an Kursen anderer Anbieter nach vorgängiger Bewilligung durch das Amt für Volksschulen;
- d) der schulinternen Weiterbildung inklusive Teamsupervision.

²Die Kostentragung nach Buchstabe b und c setzt die Bewilligung durch die Schulleitung, oder in Schulen ohne Schulleitung durch den Schulrat, und ein ungekündigtes Anstellungsverhältnis voraus.

³Der Arbeitgeber ersetzt der Lehrperson die Spesen für den Besuch von Kursen ausserhalb des Kantons. Er wendet hierbei die Entschädigungsansätze für die kantonalen Angestellten an.

Artikel 13 Pauschale¹⁰

¹Zur Begleichung der Kurskosten stellt der Kanton den Schulen eine Pauschale pro hundert Stellenprozent des pädagogischen Personals zur Verfügung.

²Der Erziehungsrat bestimmt jährlich die Höhe der Pauschale im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

³Ausserhalb der Pauschale werden finanziert:

- a) die Intensivfortbildung;
- b) die Zusatzausbildungen;
- c) Nachqualifikationen, die mehr als zwanzig Halbtage dauern.

⁴Der Erziehungsrat bestimmt, welche Zusatzausbildungen und Nachqualifikationen beitragsberechtigt sind. Der Regierungsrat legt die Kostenbeteiligung der Lehrpersonen fest.

Artikel 14 Stellvertretungskosten¹¹

Für die Intensivfortbildung, für Zusatzausbildungen und für Nachqualifikationen, die mehr als zwanzig Halbtage dauern, trägt der Kanton die not-

⁹ Art. 6 VBV

¹⁰ Art. 7 und 8 VBV

¹¹ Art. 6 und 7 VBV

10.1224

wendigen Stellvertretungskosten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. In Ausnahmefällen, insbesondere bei der Ausbildung von Schulleitungspersonen, können die Stellvertretungskosten auch bei kürzeren Kursen übernommen werden.

Artikel 15 Schulinterne Weiterbildung

¹Schulinterne Weiterbildung ist in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit anzusetzen.

²Beiträge an die schulinterne Weiterbildung werden nur ausgerichtet, wenn diese in der unterrichtsfreien Zeit stattfindet.

Artikel 16 Individuelle Weiterbildung

¹Die Art der individuellen Weiterbildung wird im Gespräch zwischen Lehrperson und Schulleitung, oder in Schulen ohne Schulleitung zwischen Lehrperson und Schulrat, festgelegt.

²Der Umfang der individuellen Weiterbildung richtet sich nach dem Amtsauftrag¹².

³Für die Intensivfortbildung, für Zusatzausbildungen und für Nachqualifikationen von mehr als zwanzig Halbtagen Dauer schliessen das Amt für Volksschulen, die Schule und die teilnehmende Lehrperson eine Vereinbarung mit Treuepflicht ab. Artikel 55 des Personalreglements¹³ ist sinngemäss anzuwenden.

⁴Die Schulleitung, oder in Schulen ohne Schulleitung der Schulrat, überprüft, ob die Weiterbildungsverpflichtungen erfüllt werden. Sie oder er kann Weisungen erteilen.

2. Abschnitt: Intensivfortbildung**Artikel 17** Zweck

Die Intensivfortbildung dient:

- a) der umfassenden beruflichen Standortbestimmung;
- b) der vertieften Auseinandersetzung mit Schul- und Unterrichtsfragen;
- c) dem Ziel, die berufliche Motivation zu erhalten.

Artikel 18 Dauer

¹Die Intensivfortbildung ist eine bezahlte Vollzeitfortbildung von längstens 12 Wochen Dauer. Davon dürfen höchstens zehn Wochen in die Unterrichtszeit fallen.

¹² RB 10.1212

¹³ RB 2.4213

10.1224

²Sie kann mit einer entsprechenden Reduktion des Unterrichtspensums auch über einen längeren Zeitraum verteilt oder mit unbezahltem Urlaub verbunden werden.

Artikel 19 Formen

¹Die Intensivfortbildung besteht:

- a) in der Teilnahme an einem organisierten Angebot einer Pädagogischen Hochschule;
- b) aus einem individuellen, bewilligungspflichtigen Projekt.

²Ausgeschlossen sind Projekte, die auf eine andere schulische Funktion oder auf eine nicht schulische Tätigkeit vorbereiten oder dem Zweck gemäss Artikel 17 nicht genügen.

Artikel 20 Voraussetzungen

¹Intensivfortbildungen sind frühestens nach zehn Dienstjahren im Kanton möglich.

²Sie setzen die Bewilligung des Arbeitgebers und des Amtes für Volksschulen voraus.

³Gesuche um Kostenübernahme müssen die persönliche Motivation, die Zielsetzungen, die inhaltlichen Schwerpunkte, den gewünschten Zeitraum und ein Budget enthalten.

Artikel 21 Kosten und Kostenbeteiligung

¹Die maximalen Kosten ohne Stellvertretungskosten dürfen die Kosten des organisierten Angebots einer Pädagogischen Hochschule nicht übersteigen.

²Die Lehrpersonen haben sich mit 900 Franken und durch Tragung der entstehenden Spesen an den Kosten der Intensivfortbildung zu beteiligen.

4. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Artikel 22** Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Schulgesetz¹⁴.

Artikel 23 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a) Reglement vom 31. Juli 1995 zur Intensivfortbildung von Lehrpersonen des Kindergartens, der Volksschule und der Mittelschule¹⁵

¹⁴ RB 10.1111

¹⁵ RB 10.1216

10.1224

- b) Reglement vom 13. März 2001 über allgemeine Beiträge des Kantons an die Volksschulen (Beitragsreglement)¹⁶
- c) Richtlinien vom 10. Januar 1996 für Lehrkräfte, die an berufsbegleitenden Ausbildungskursen teilnehmen
- d) Richtlinien vom 19. Oktober 1983 für die Gewährung von unbezahltem Lehrerurlaub
- e) Weisungen vom 12. September 1984 für die Lehrerfortbildung Volksschule

Artikel 24 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Dr. Markus Stadler
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Im Namen des Erziehungsrats
Der Präsident: Josef Arnold
Der Sekretär: Dr. Peter Horat

Anhang

Eineihung von Lehrpersonen in die Besoldungsklassen

¹⁶ RB 10.1223

Einreihung von Lehrpersonen in die Besoldungsklassen (nach Anhang 2 der PV¹)

Stufe/Schule	Funktion	notwendige Ausbildung bzw. Diplome	Lohnklasse
Kindergarten	Lehrperson	Diplom als Kindergartenlehrperson	1
	Lehrperson für Deutschunterricht	Diplom als Primarlehrperson	1
	Lehrperson für Integrative Förderung	Diplom als Primarlehrperson und in Ausbildung zur SHP	3
	Lehrperson für Integrative Förderung	SHP Diplom	4
Primarstufe	Lehrperson	Diplom als Primarlehrperson oder Diplom für Oberstufe	2
	Lehrperson für Deutschunterricht	Diplom als Kindergartenlehrperson	1
	Lehrperson für Technisches Gestalten	mit Fachdiplom für ein Fach	2
	Lehrperson für Integrative Förderung	Diplom als Primarlehrperson mit Zusatzausbildung	2
		Diplom als Primarlehrperson und in Ausbildung zur SHP	3
		SHP Diplom	4
	Lehrperson für Schulische Heilpädagogik	Sportdiplom ESSM, ETH oder Uni Abschluss	3
	Lehrperson für Sport	Diplom in Schulmusik 1 oder 2	3
Oberstufe inkl. Werk-schule	Lehrperson für Musik	Diplom als Sekundar-, Real- oder Werkschullehrperson	5
	Lehrperson		
	Lehrperson für Technisches Gestalten und Hauswirtschaft	Diplom Technisches Gestalten und Hauswirtschaft	3
	Lehrperson (ohne Lehrdiplom für Oberstufe)	Lehrdiplom einer tieferen Schulstufe mit Ausbildungsauf-lagen oder befristete Aushilfen für 1 bis 2 Schuljahre	3

¹ RB 2.4211

Stufe/Schule	Funktion	notwendige Ausbildung bzw. Diplome	Lohnklasse
	Fachlehrperson für 1 bis 2 Fächer	Lehrdiplom einer tieferen Schulstufe und Ausbildung oder Fachdiplom für 1 bis 2 Fächer auf der Oberstufe (Fremdsprachendiplom oder Abschluss in einem Fach auf Stufe Universität)	4
	Fachlehrperson für 3 und mehr Fächer	Lehrdiplom einer tieferen Schulstufe und 3 oder mehr Fachdiplome oder Zulassung für mindestens drei Fächer	5
	Lehrperson für Sport	Sportdiplom ESSM	4
		ETH oder Uni-Abschluss	5
	Lehrperson für Musik	Diplom in Schulmusik 1 oder 2	5
Heilpädagogisches Zentrum	Lehrperson an der Sonderschule	Diplom als Primarlehrperson	2
		SHP Diplom	4
	Lehrperson für Logopädie	Diplom Logopädie	4
Stufen übergreifend	Schulleitung	Lehrdiplom und Zusatzausbildung (CAS oder vergleichbar)	6
		Lehrdiplom und Diplom als Schulleiter/Schulleiterin (DAS)	7

**REGLEMENT
über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit
(Organisationsreglement, ORR)**

(Änderung vom 19. Februar 2008)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Reglement vom 29. August 2007 über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsreglement, ORR)¹ wird wie folgt geändert:

Übergangsbestimmung zu Artikel 11 (neu)

¹Für das Projekt «Seeschüttung Etappen 5 bis 7» sind zuständig, im Rahmen des Voranschlages folgende nicht eindeutig bestimmte Ausgaben zu beschliessen:

- die Direktion zu Ausgaben von 150 000 Franken pro Einzelgeschäft, das mit Projektierungen, Materiallieferungen oder Bauarbeiten für das Projekt zusammenhängt
- die Projektleitung zu Ausgaben von 75 000 Franken pro Einzelgeschäft, das mit Projektierungen, Materiallieferungen oder Bauarbeiten für das Projekt zusammenhängt

²Diese Bestimmung wird gegenstandslos, sobald der Regierungsrat die Schlussrechnung des Projektes genehmigt hat.

Übergangsbestimmung zu Artikel 12

¹Für das Projekt «Inselgruppen Reussdelta» und die Nachhaltigkeitskontrolle dazu sind der Bauausschuss der Reussdeltakommission bzw. die Projektleitung zuständig, im Rahmen des Voranschlages folgende nicht eindeutig bestimmte Ausgaben zu beschliessen:

- der Bauausschuss zu Ausgaben von 150 000 Franken pro Einzelgeschäft, das mit Projektierungen, Materiallieferungen oder Bauarbeiten für das Projekt zusammenhängt
- die Projektleitung zu Ausgaben von 75 000 Franken pro Einzelgeschäft, das mit Projektierungen, Materiallieferungen oder Bauarbeiten für das Projekt zusammenhängt

¹ RB 2.3322

²Diese Bestimmung wird gegenstandslos, sobald der Regierungsrat die Schlussrechnung des Projektes genehmigt hat.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Dr. Markus Stadler
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

REGLEMENT über die Maturitätsprüfungen an der Kantonalen Mittelschule Uri (MPR)

(Änderung vom 24. Januar 2008)

Der Mittelschulrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Reglement vom 5. September 2002 über die Maturitätsprüfungen an der Kantonalen Mittelschule Uri (MPR)¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Mittelschulrat des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 27 Buchstabe b der Mittelschulverordnung vom 5. April 2000² und in Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitäts-Anerkennungsverordnung, MAV)³ sowie des Reglements der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 16. Januar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR)⁴,
beschliesst:

Artikel 8 Zulassung und Maturaarbeit

Zu den Maturitätsprüfungen wird zugelassen, wer:

- a) das volle letzte Schuljahr an der Kantonalen Mittelschule Uri besucht hat;
- b) eine Maturaarbeit gemäss Artikel 10 MAV erstellt und mündlich präsentiert hat.

Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c

²Der Anmeldung sind beizufügen:

- c) der Nachweis der erstellten und mündlich präsentierten Maturaarbeit.

¹ RB 10.2414

² RB 10.2401

³ SR 413.11

⁴ EDK 410.5

Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b

¹Die schriftliche Prüfung dauert je vier Stunden:
b) im Schwerpunktfach.

Artikel 28 Bewertung der übrigen Fächer

Die übrigen Fächer werden aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr bewertet, in dem das Fach unterrichtet worden ist.

Artikel 28a Bewertung der Maturaarbeit (neu)

Der Mittelschulrat erlässt ein besonderes Reglement über die Bewertung der Maturaarbeit.

Artikel 30 Maturitätsfächer

¹Die Grundlagenfächer, ein Schwerpunktfach, ein Ergänzungsfach und die Maturaarbeit bilden die Maturafächer.

²Grundlagenfächer sind:

- a) Deutsch;
- b) Französisch oder Italienisch;
- c) Englisch;
- d) Mathematik;
- e) Biologie;
- f) Chemie;
- g) Physik;
- h) Geschichte;
- i) Geographie;
- j) Bildnerisches Gestalten oder Musik;
- k) Philosophie.

³Als Schwerpunktfächer werden angeboten:

- a) Latein;
- b) Italienisch;
- c) Spanisch;
- d) Physik und Anwendungen der Mathematik (PAM);
- e) Bildnerisches Gestalten;
- f) Musik.

⁴Als Ergänzungsfächer werden angeboten:

- a) Biologie;
- b) Chemie;
- c) Psychologie;

- d) Geografie;
- e) Geschichte;
- f) Religion;
- g) Wirtschaft und Recht.

⁵Die Schwerpunktfächer und die Ergänzungsfächer werden nur geführt, wenn sich genügend Schülerinnen und Schüler dafür anmelden. Niemand kann beanspruchen, dass sie oder er ein solches Fach tatsächlich besuchen kann.

Artikel 31 Bestehensnorm

Die Maturität ist bestanden, wenn in den Maturitätsfächern gemäss Artikel 30:

- a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben und
- b) nicht mehr als vier Noten unter 4 erteilt wurden.

Artikel 33 Buchstabe f und g

Der Maturitätsausweis enthält:

- f) die Noten der Maturitätsfächer gemäss Artikel 30;
- g) das Thema der Maturaarbeit.

Artikel 36a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 24. Januar 2008 (neu)

¹Die Änderung vom 24. Januar 2008 gilt für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2008/2009 oder in den Folgejahren die dritte Gymnasialklasse besuchen.

²Für die übrigen Schülerinnen und Schüler gilt das bisherige Recht.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Im Namen des Mittelschulrats
Der Präsident: Josef Arnold
Der Sekretär: Dr. Ivo Frey

WEISUNG zu verkehrsintensiven Einrichtungen

(vom 12. Februar 2008)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 63 des kantonalen Umweltgesetzes vom 11. März 2007 (KUG)¹ und in Ausführung der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV)², sowie auf den Zentralschweizer Massnahmenplan Luftreinhaltung vom 10. Dezember 1999 und den Regierungsratsbeschluss vom 5. Juli 2000 zum Massnahmenplan Luftreinhaltung,

beschliesst:

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

¹Diese Weisung konkretisiert und koordiniert die Massnahmen nach Artikel 32 LRV sowie die vorsorglichen Emissionsbegrenzungen nach Artikel 18 LRV, soweit sie verkehrsintensive Einrichtungen betreffen.

²Sie bestimmt die Anforderungen an die Verkehrserschliessung und die Verkehrsanlagen von verkehrsintensiven Einrichtungen mit dem Ziel, die Emissionen des motorisierten Privatverkehrs zu begrenzen bzw. den Modal-Split zugunsten des öffentlichen Verkehrs zu verändern.

³Diese Weisung ist im ganzen Kantonsgebiet anwendbar. Sie ist behördenverbindlich und insbesondere im Planungs- und Baubewilligungsverfahren von verkehrsintensiven Einrichtungen zu beachten.

Artikel 2 Verkehrsintensive Einrichtungen

¹Als verkehrsintensive Einrichtungen gelten Einkaufszentren und kombinierte Anlagen mit Freizeit- und Einkaufseinrichtungen, wenn sie:

- a) über eine Verkaufsfläche von mehr als 5 000 m² verfügen;
- b) mehr als 300 Parkplätze aufweisen, oder
- c) an 100 Tagen pro Jahr mehr als 1 500 Fahrten pro Tag erzeugen.

²Die zuständige Planungs- und Baubewilligungsbehörde kann im Einzelfall weitere Detailhandelsgeschäfte dieser Weisung unterstellen, sofern diese gemeinsam mit räumlich oder erschliessungstechnisch zusammenhängenden Anlagen einen der Werte gemäss Absatz 1 überschreiten. Sie stellt in diesen Fällen die sinngemässe Anwendbarkeit der Weisung fest.

¹ RB 40.7011

² SR 814.318.142.1

³Für grössere Freizeiteinrichtungen wie Sportanlagen, Multiplexkinos, Wellnesszentren, Stadien oder touristische Transportanlagen (z. B. Wintersportanlagen), die die Werte gemäss Absatz 1 Buchstaben b oder c überschreiten, gilt die Weisung sinngemäss.

⁴Nicht als verkehrsintensive Einrichtungen gelten Anlagen, die nur sehr kurzzeitig belastende Verkehrszunahmen erzeugen wie einmalige Grossveranstaltungen (Openairs) sowie Transportanlagen, die vorwiegend der Erschliessung von Wohngebieten dienen (Bergbahnen).

Artikel 3 Erleichterungen

Die zuständige Planungs- und Baubewilligungsbehörde kann bei Einrichtungen, auf die diese Weisung sinngemäss anwendbar ist, im Einzelfall Erleichterungen gewähren, wenn die Einhaltung der Anforderungen im Hinblick auf den zu erwartenden Nutzen für die Umwelt unverhältnismässig wäre.

Artikel 4 Angebot an Parkfeldern

¹Für das Parkfelder-Angebot zur Erschliessung von verkehrsintensiven Einrichtungen durch den individuellen Motorfahrzeugverkehr gelten folgende Höchstwerte:

- a) 2,0 Parkfelder pro 100 m² Bruttogeschossfläche (BGF) bzw.
- b) 2,8 Parkfelder pro 100 m² Verkaufsfläche (VF), sofern diese im massgeblichen Verfahren bekannt ist.

²Bei der Berechnung des Parkfelder-Angebots wird nicht zwischen Kunden- und Personalparkplätzen unterschieden.

³Umfasst die verkehrsintensive Einrichtung mehr als acht Anbieter oder weniger als 10 000 m² BGF bzw. 7 000 m² VF, kann das Parkfelder-Angebot auf höchstens drei Parkfelder pro 100 m² BGF bzw. 4,2 Parkfelder pro 100 m² VF erhöht werden.

⁴Die zuständige Planungs- und Baubewilligungsbehörde legt das Parkfelder-Angebot im Gestaltungsplan bzw. in der Baubewilligung fest.

Artikel 5 Parkraumbewirtschaftung

¹Alle Parkplätze einer verkehrsintensiven Einrichtung unterstehen einer kostenpflichtigen Parkplatzbewirtschaftung.

²Die zuständige Planungs- und Baubewilligungsbehörde legt die Gebühr fest. Sie beträgt für Kundenparkplätze pro Stunde mindestens Fr. 1.–.

³Die Gebühr ist ab der ersten Minute fällig. Sie darf nicht an die Parkplatzbenutzerinnen oder Parkplatzbenutzer rückvergütet werden.

⁴Der Ertrag aus der Parkraumbewirtschaftung steht den folgenden Zwecken zu:

- a) für Amortisation und Unterhalt der Einrichtungen, die für die Parkplatzbewirtschaftung sowie allfällige Parkleitsysteme erforderlich sind;

- b) für weitere Massnahmen, die zur Reduktion der Luftbelastung führen (wie Hauslieferdienst und weitergehendere Anbindung an den öffentlichen Verkehr).

Artikel 6 Parkleitsystem

Bei Einrichtungen mit mehreren Parkflächen verpflichtet die zuständige Planungs- und Baubewilligungsbehörde die Betreiberin oder den Betreiber dazu, ein Parkleitsystem einzurichten, das zur besseren Verkehrsabwicklung und zu verminderten Luftschadstoffemissionen beiträgt.

Artikel 7 Langsamverkehr

¹Die Integration der verkehrsintensiven Einrichtungen in die bestehenden Fuss- und Radwegnetze mittels direkten und sicheren Zugängen ist zu gewährleisten.

²Die zuständige Planungs- und Baubewilligungsbehörde legt die minimale Anzahl Abstellplätze gemäss VSS-Norm (SN 640 065 «Leichter Zweiradverkehr») im Gestaltungsplan oder in der Baubewilligung fest. Sie bestimmt die Anforderungen hinsichtlich Lage (bei den Eingängen) und Qualität (gedeckt, abschliessbar).

Artikel 8 Verkehrserschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

¹Die kommunalen und kantonalen Planungsträger stimmen ihre Siedlungs- und Verkehrsplanungen so aufeinander ab, dass verkehrsintensive Einrichtungen ausreichend mit dem öffentlichen Verkehr (ÖV) erschlossen sind.

²Als ausreichend gilt die ÖV-Erschliessung, wenn sie folgende Anforderungen erfüllt:

- a) Erschliessung mit mindestens der ÖV-Qualitätsklasse III, besser II, gemäss nachstehender Tabelle.

Qualität der ÖV-Erschliessung

Kursintervall \ Haltestellendistanz	≥ 4 pro Std.	2 - 3 pro Std.	1 pro Std.
< 200 m	Klasse I	Klasse II	Klasse III
200 - 400 m	Klasse II	Klasse III	Klasse IV
400 - 600 m	Klasse III	Klasse IV	Klasse V

- b) Das ÖV-Angebot ist auf die Betriebszeiten der jeweiligen verkehrsintensiven Einrichtung abgestimmt.
- c) Die Haltestellen sind möglichst ohne Querung stark befahrener Strassen erreichbar.

Artikel 9 Übergangsbestimmungen

- a) bestehende verkehrsintensive Einrichtungen

¹Bestehenden oder rechtskräftig bewilligten verkehrsintensiven Einrichtungen ist die Anzahl der bewilligten Parkplätze in ihrem Bestand garantiert.

²Die zuständigen Gemeindebehörden ordnen spätestens innert einem Jahr nach Inkrafttreten der kantonalen gesetzlichen Grundlagen die Umsetzung der übrigen Massnahmen dieser Weisung an. Sie gewähren Übergangsfristen von längstens drei Jahren.

³Die Betreiberinnen oder Betreiber von bestehenden Anlagen, die den Maximalwert von drei Parkplätzen pro 100 m² BGF überschreiten, ergreifen zusätzliche Massnahmen, damit die Auswirkungen auf die Luft möglichst nach Massgabe der maximalen Parkplatzzahl nach dieser Weisung reduziert werden können.

Artikel 10 b) Parkgebühr

Die zuständige Behörde kann als Übergangstarif für Kundenparkplätze eine reduzierte Parkgebühr von Fr. -.50 pro Stunde festlegen. Diese reduzierte Gebühr gilt längstens, bis der Kanton Schwyz für das Mythencenter oder der Kanton Nidwalden für den Länderpark eine kostenpflichtige Parkplatzbewirtschaftung eingeführt hat.

Artikel 11 Schlussbestimmung

Diese Weisung tritt am 1. Februar 2008 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Dr. Markus Stadler
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Weisungen zur Wanderimkerei im Kanton Uri

(vom 22. Februar 2008)

Gestützt auf Artikel 13 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40) und Artikel 19 des Reglements vom 21. April 1998 zur kantonalen Tierseuchenverordnung (KTSR; RB 60.2113) erlässt das Amt für Landwirtschaft des Kantons Uri folgende Weisungen zur Wanderimkerei im Kanton Uri:

1. Die einschlägigen Vorschriften des Bundesrechts und des kantonalen Rechts sind zwingend einzuhalten. Es gelten die Empfehlungen des Vereins Schweizer Wanderimker (VSWI) über die Kennzeichnung und Registrierung. Namentlich muss jeder Wanderstandort (wie Wanderwagen oder/und Bienenbeute) eines Wanderimkers mit seinem Namen und seiner Adresse gut sichtbar gekennzeichnet sein.
2. Der Wanderimker muss die Bienenvölker vor dem Aufstellen für jeden Wanderstandort separat registrieren lassen. Zu diesem Zweck ist ein Wanderschein auszufüllen.
3. Der Wanderschein ist beim kantonalen Bieneninspektor erhältlich. Er ist vollständig auszufüllen und anschliessend dem kantonalen Bieneninspektor zur Registrierung einzureichen.
4. Der kantonale Bieneninspektor stellt nach Erhalt des vollständig ausgefüllten Wanderscheins dem Wanderimker für jeden Wanderstandort separat eine nummerierte Wandervignette zu.
5. Die Wandervignette muss am Wanderstandort gut sichtbar angebracht werden.
6. Zuwiderhandlungen gegen diese Weisungen werden nach den Vorschriften des Bundesrechts bestraft (Artikel 35 Absatz 1 der kantonalen Tierseuchenverordnung vom 17. Dezember 1997, KTSV; RB 60.2111 i.V.m. Artikel 47 f. TSG). Die Strafverfolgung richtet sich nach den Bestimmungen der ordentlichen Strafrechtspflege (Artikel 35 Absatz 2 KTSV).
7. Der kantonale Bieneninspektor vollzieht die Weisungen unter der Leitung des Veterinäramts der Urkantone.
8. Diese Weisungen treten am 1. April 2008 in Kraft. Sie sind zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt des Kantons Uri und in der Schweizerischen Bienenzeitung sowie auf den Internetseiten des Laboratoriums der Urkantone, des Verbands deutschschweizerischer und rätoromanischer Bienenfreunde (VDRB) und des Vereins Schweizer Wanderimker (VSWI).

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Victor Gisler, kantonaler Bieneninspektor, Hochweg 2, 6468 Attinghausen, Tel. 041 870 91 51, E-Mail: gisler.bedachungen@bluewin.ch.



Uri und die Folgen des Klimawandels

**Die Wissenschaft im Gespräch mit Politik,
Wirtschaft und Gesellschaft**

13. März 2008, 18.30 – 21.00 Uhr
Uristiersaal, Dätwyler AG, Altdorf

Eine öffentliche Veranstaltung, organisiert vom Kanton Uri, dem Beratenden Organ für Fragen der Klimaänderung des Bundes OcCC und von ProClim, dem Forum für Klima und Global Change der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften (SCNAT)

Veranstaltungskalender Altdorf

März 2008

- | | | |
|---------|---|---------------------|
| 1. | Instrumentenparcours, Musikschule Uri
Gräwimattschulhaus Schattdorf | Sa, 9.00–12.00 |
| 1. | Jahreskonzert Brass Band Uri, theater(uri) | Sa, 20.00 |
| 1. | Rosenverkaufsaktionstag, ev.-ref. Kirche Altdorf, Lehnplatz | (vormittags) |
| 1. | SM Radball 1. Liga, RMV Altdorf, Winkel | Sa, 17.30 |
| 1. | SM Radball NLA, RMV Altdorf, Winkel | Sa, 13.30 |
| 1. | Tag der offenen Tür, Spielgruppe Altdorf | Sa, 10.00–15.00 |
| 2. | SM Radball Schüler B, RMV Altdorf, Winkel | So, 9.30 |
| 2. | SM Radball Schüler A, RMV Altdorf, Winkel | So, 13.30 |
| 4. | «Fyyr mit dä Chlyynä», Kirche St. Martin | Di, 9.30 |
| 4. | Deutsch lernen beim Spielen, Basteln und Singen
Schule und Elternhaus Uri, Kindertagesstätte Uri | Di, 13.45 |
| 4. | «Angst um mein Kind», Schule und Elternhaus Uri
Schulhaus St. Karl | Di, 20.00 |
| 4. | Präsentation 40-Std.-Projekt der 2. Fachmittelschule (gem. Programm)
Kantonale Mittelschule Uri | |
| 6. | Schweizer Volksmusik, Staatsarchiv Uri (Lesesaal) | Do, 20.00 |
| 7. | Weltgebetstag der Frauen, Kirche Bruder Klaus | Fr, 19.30 |
| 8. | Papiersammlung | Sa, ab 7.30 |
| 8. | Gottesdienst mit Orgel und Blockflöte, Kirche St. Martin | Sa, 18.00 |
| 9. | Gottesdienst, anschliessend Kirchgemeindeversammlung
ev.-ref. Kirche Altdorf | So, 9.30 |
| 12. | Begegnungsnachmittag für Ältere und Alleinstehende:
Auferstehung – Kern des Glaubens, ev.-ref. Kirchgemeindehaus | Mi, 14.30 |
| 12. | Gschichtä- und Märlichschtä, Kantonsbibliothek Uri | Mi, 14.00–14.45 |
| 12. | Schnuppernachmittag, Kleinkindergarten Altdorf | Mi, 14.00–15.30 |
| 14. | Kammermusikvortragsübung, Musikschule Uri, Kollegikapelle | Fr, 19.30 |
| 14. | Taizé-Gottesdienst mit Abendmahl, ev.-ref. Kirche Altdorf | Fr, 19.30 |
| 15./16. | Jahreskonzert, FEMU Altdorf, theater(uri) | Sa, 20.15/So, 17.00 |
| 16. | Palmsontags-Familiengottesdienst, Kirche St. Martin | So, 10.00 |
| 16. | Palmsontagsgottesdienst, ev.-ref. Kirche Altdorf | So, 9.30 |
| 17. | Kartonsammlung | Mo, ab 7.30 |
| 19. | Bildungstag «Ostern – Neues Leben»
Pfarreizentrum St. Martin | Mi, 9.00–15.00 |
| 19. | Kolping-Zmorgä, Kolpinghaus | Mi, 9.15 |
| 19. | Wortgottesdienst zum hl. Josef, Kirche Bruder Klaus | Mi, 8.30 |
| 20. | Ökumenischer Gottesdienst, ev.-ref. Kirche Altdorf | Do, 9.30 |
| 21. | Familiengottesdienst zum Karfreitag, Kirche Bruder Klaus | Fr, 10.00 |

21.	Karfreitagsgottesdienst mit Abendmahl, ev.-ref. Kirche Altdorf	Fr, 9.30
21.	Ostergottesdienst im Altersheim Rosenberg, ev.-ref. Kirche	Fr, 15.30
21.	Karfreitagsliturgie, Kirche Bruder Klaus	Fr, 15.00
21.	Karfreitagsliturgie mit Cäcilienchor, Kirche St. Martin	Fr, 15.00
21.	Kreuzwegandacht in Bildern, Kirche Bruder Klaus	Fr, 20.00
21.	Neu «Kinderkreuzweg», Kirche St. Martin	Fr, 13.30
21.	Hallenbad während der Osterferien bis 6. April tägl. durchgehend geöffnet	
22.	Altdorfer Geschäfte: Treffen Sie im Dorf den Osterhasen	
22.	Osternachtsfeier mit festlicher Musik, Kirche Bruder Klaus	Sa, 20.30
23.	Ostergottesdienst, Kirche Bruder Klaus	So, 8.30
23.	Familiengottesdienst, Kirche Bruder Klaus	So, 18.00
23.	Ostergottesdienst mit Chor und Orchester, Kirche St. Martin	So, 9.30
23.	Ostergottesdienst mit Abendmahl, ev.-ref. Kirche Altdorf	So, 9.30
30.	Erstkommunionfeier, Kirche St. Martin	So, 9.30
30.	Erstkommunionfeier, Kirche Bruder Klaus	So, 10.15
30.	SM Radball Jugend, RMV Altdorf, Winkel	So, 9.30
30.	SM Radball Junioren, RMV Altdorf, Winkel	So, 13.30

AZA 6460 Altdorf

